

Braucht eine digitale Gesellschaft eine digitale Polizei?

Von Petra Saskia Bayerl, PhD und Thomas-Gabriel Rüdiger, M.A.

Internet, soziale Medien und digitale Neuerungen bestimmen mittlerweile unser Leben. Von Online-Einkäufen und digitalen Marktplätzen zu Beziehungsanbahnungen über Tinder, neuen Formen des Arbeitens im Rahmen von Crowdsourcing bis zum Einsatz erweiterter und virtueller Realitäten für Therapien und berufliche Trainings oder der Freizeitgestaltung. Beispielhaft zu erkennen an der Verlagerung von Musik, Film und Video zu Online-Streaming oder den 34 Millionen Nutzern digitaler Spiele allein in Deutschland. Gemäß neuester Zahlen einer Online-Erhebung von ARD und ZDF nutzen 83,8 Prozent der Deutschen das Internet in seinen unterschiedlichsten Facetten.

Dabei zeigt sich ein differentes Nutzungsverhalten zwischen Generationen: So

nutzen Erwachsene eher klassische soziale Netzwerke wie Facebook und Twitter, Kinder und Jugendliche set-

zen – neben den genannten digitalen Spielen – hingegen verstärkt auf Bild- und Medienplattformen wie Instagram und Snapchat. Lediglich Youtube und WhatsApp werden von allen Altersstufen annähernd gleich genutzt. Diese Medienformen eine Art digitalen öffentlichen Raum, der es ermöglicht, dass Menschen jeglichen Alters und Herkunft miteinander in Interaktion treten, faktisch ohne physische Grenzen wahrzunehmen. Lediglich Sprachgrenzen scheinen sich im Internet zu halten.

Die Schnittfläche zwischen online und offline ist bereits heute verwischt



und die Unterscheidung zwischen digitalem und realem Lebensraum damit größtenteils illusorisch. Pure Online-Beziehungen sind für viele ebenso selbstverständlicher Teil ihres Freundschaftsbegriffs wie Beziehungen zu Menschen, die sie von Angesicht zu Angesicht kennen. Automatische Algorithmen versuchen Einfluss auszuüben auf die Information, die wir lesen, die Leute, die wir einstellen, unser Kaufverhalten und über Social Bots sogar unsere Wahlentscheidungen.

MINORITY REPORT LÄSST GRÜSSEN

Manche Gemeinden in den Niederlanden setzen gezielt automatisierte Systeme ein, um potenzielle „Problemfamilien“, mögliche Steuerhinterzieher oder Betrüger bei Sozialleistungen zu identifizieren, möglichst bevor diese überhaupt dazu kommen, solche Taten zu begehen. In China soll hingegen bis 2020 ein „Social Scoring System“ eingerichtet werden, das den Verhal-

tensweisen von Menschen einen Wert zuschreibt. Wer beispielsweise Normen bricht wie über eine rote Ampel zu gehen oder Steuern zu hinterziehen oder auch einfach zu viel Computer zu spielen, erhält negative Punkte. Dies soll sich dann auf die Job- und Wohnungsvergabe und Ähnliches auswirken. Hierzu sollen alle vorhandenen digitalen Datenbanken verbunden werden – der Gang zu vermeintlichen Vorhersage von Kriminalität ist dann nur eine Frage der Zeit. Der US-Science-Fiction-Film „Minority Report“ lässt grüßen. Bereits heute werden chinesische Polizisten mit „Google-Glasses“ ausgerüstet, um Tatverdächtige effektiver finden zu können. Diese „intelligenten“ Brillen sind mit der zentralen Datenbank verbunden und ermöglichen so die automatische Gesichtserkennung (potenzieller) Straftäter.

DIGITALE POLIZEIPRÄSENZ HAT ZUGENOMMEN, ABER ...

Wo aber in diesen digitalen Lebensräumen sind die deutschen Sicherheitsbehörden Teil der digitalen Realität? Die Präsenz deutscher Polizeien auf sozialen Medienplattformen hat zunächst in den letzten Jahren zugenommen, trotzdem scheinen viele andere Bereiche, die für Bürger inzwischen zum normalen Alltag gehören, immer noch eine Art No-go-Area zu sein. Es scheint an einer grundsätzlichen gesellschaftlichen Debatte darüber zu fehlen, ob die Sicherheitsbehörden tatsächlich auch Teil einer digitalisierten Gesellschaft sein sollen, und wie deren Teilnahme aussehen sollte und könnte.

Eines scheint jedoch festzustehen: Diese Entwicklungen werden auch die Polizeiarbeit in Deutschland in einer Art und Weise verändern, wie sie jetzt noch gar nicht vollumfänglich erfasst werden kann. Gegenwärtig scheint sich die Auseinandersetzung mit einer digitalen Polizeipräsenz in

Das Netz hat einen großen Teil des Alltags erobert.

Foto: Bernd von Jutrczenka/dpa

Deutschland dennoch vor allem auf zwei Felder zu konzentrieren: die Aktivitäten von Polizeibehörden rund um soziale Medien und die Bekämpfung

von Cybercrime-Delikten im engeren Sinne. Dies erfolgt aber ohne, dass die Sicherheitsbehörden in diesem digitalen Raum auch tatsächlich tiefergehend verankert wären.

Dabei ist es nachvollziehbar, dass eine unkritische Übernahme jeder technologischen Innovation, die gerade neu auf den Markt kommt, und entspricht Polizeiarbeit einfacher und Entscheidungen (weil Algorithmenbasiert) objektiver zu machen, nicht der zubeschreitende Weg sein kann. Dazu gibt es zu viele Beweise von zumindest diskussionswürdigen Entscheidungen durch und Voreingenommenheiten zu solchen Anwendungen (siehe zum Beispiel die Debatte um die Fehlerhaftigkeit automatischer Gesichtserkennungssoftware, die manche Polizeien in Großbritannien einsetzen oder eingesetzt haben).

Es bedarf daher einer reflektierten Diskussion über die Möglichkeiten der Digitalisierung der deutschen Sicherheitsbehörden, vor allem der Polizei, und über deren Rolle in einer Gesellschaft, in der der (globale) digitale Raum ein ganz selbstverständlicher Teil des Alltags geworden ist. Diese Diskussion sollte weder getrieben sein von Technologiegläubigkeit, noch von irrationalen Ängsten vor Robocops (zumindest noch). Die Fragen, die gestellt werden müssen, haben vielmehr zu tun mit einer klaren Positionierung von Polizei, mit der Schaffung eines gesellschaftlichen Konsens über diese Position, sowie mit der Schaffung angemessener organisationaler wie rechtlicher Rahmenbindungen, als Voraussetzungen für die Umsetzung einer umfassenden digitalen Polizeiarbeit.

DIE KRUX MIT DER RECHTSFREIHEIT IM INTERNET

Die Debatte über Polizei in einem digitalen Raum kann auch an der Frage fest gemacht werden, ob das Internet nun ein rechtsfreier Raum ist oder nicht. Bereits 2010 hatte Bundeskanzlerin Angela Merkel in einem Podcast die Aussage getroffen, das Internet „sei kein rechtsfreier Raum“. Im diesem Februar wiederholte sie diese Aussage erneut in demselben Podcast. Welchen Bedeutungs- und Aussagewert hat die stetige Wiederholung einer solchen Floskel?

Diese Aussage wird ja nicht nur durch die Kanzlerin getroffen, son-



dern in fast allen Pressemitteilungen, Interviews oder Artikeln im Zusammenhang mit Internet- und Cybercrime-Phänomenen. Wenn ein Raum in der Tat kein rechtsfreier ist, dann muss dies vermutlich auch nicht über mehrere Jahre wiederholt werden, denn dann wäre es irgendwann eine Selbstverständlichkeit. Wenn das Internet aber doch einem rechtsfreien Raum ähnelt, muss untersucht werden woran dies liegt.

Bereits US-Präsident Abraham Lincoln wusste, dass es nicht darauf ankommt, ob Recht gilt, sondern darauf, dass dieses mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch durchgesetzt wird. In seinen Worten: „Law without enforcement is just good advice“ wird dies deutlich. Daher stellt sich die offensichtliche Frage, ob die Durchsetzung – das heißt, die strafrechtliche Verfolgung von Delikten im digitalen Raum – noch nicht stark genug erfolgt,

Sinne und 251.617 im weiteren Sinne. Diese recht geringen Fallzahlen haben unter anderem mit den Anzeigemodalitäten der PKS zu tun. So weist das Bundeskriminalamt selbst darauf hin, dass beispielhaft der Cyberangriff auf circa 1,2 Millionen DSL-Router mit einer siebenstelligen Anzahl an Opfern lediglich als ein (!) einziger Fall der Computersabotage in die PKS Eingang gefunden hat. Das Dunkelfeld – also die Delikte, die nicht den Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls auch den Betroffenen selbst nicht zur Kenntnis gelangen – sei demnach durch die PKS kaum einzuschätzen, liege aber vermutlich um ein Vielfaches höher. Eine aktive rechtstaatliche Aufhellung dieses Dunkelfeldes wird offenbar noch nicht hinreichend betrieben.

Hinweise deuten tatsächlich auf ein gigantisches Dunkelfeld. So berichtete die Bundeswehr nach Angaben des



Foto: privat

*Nach Meinung der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung ist **DP-Autor Thomas-Gabriel Rüdiger** „... der wohl best informierte Cybercop Deutschlands“. Der studierte Kriminologe (M.A.) ist am Institut für Polizeiwissenschaft der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg tätig. Als Vertreter der Fachrichtung der Cyberkriminologie liegen seine Forschungsinteressen insbesondere auf digitalen Straftaten und Interaktionsrisiken sozialer Medien, der digitalen Polizeiarbeit sowie dem Verständnis von Normenentwicklungen und -kontrolle im digitalen Raum. Weitere Schwerpunkte sind die Auswirkungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes auf die Entwicklung digitaler Straftaten sowie die Bedeutung von Medienbildung für den Bereich der digitalen Kriminalprävention. Er ist Autor und Herausgeber mehrerer Fachpublikationen zur Cyberkriminologie und digitalen Polizeiarbeit. Für seine Forschungen zur Begehung krimineller Handlungen in virtuellen Welten wurde er durch den Europäischen Polizeikongress mit dem ersten Europäischen Zukunftspreis der Polizeiarbeit ausgezeichnet.*



Kinderpornografie-Ermittlungen im bayerischen Landeskriminalamt.

Foto: Peter Kneffel/dpa

und es somit als notwendig erscheint, betonen zu müssen, dass der digitale Raum „kein rechtsfreier Raum“ sei. Einige Zahlen können helfen, sich der Thematik zu nähern.

HINWEISE AUF GIGANTISCHES DUNKELFELD

Für 2017 erfasste die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 85.960 angezeigte Cybercrime-Delikte im engeren

„Spiegel“ allein im Jahr 2015 über knapp 71 Millionen Cyber-Angriffe auf ihre kritischen Infrastrukturen. Dass solche Zahlen nicht unrealistisch sind, legen auch andere Studien nahe. Nach einer repräsentativen Umfrage des Branchenvertreter Bitkom wurde 2017 jeder zweite Deutsche ab 14 Jahren Opfer eines Cybercrime-Delikts. Was im Umkehrschluss Millionen begangener Delikte bedeutet – betroffene Kinder nicht eingerechnet. Nach einer Studie des Softwareunterneh-

mens Symantec fielen 2017 23,4 Millionen Menschen in Deutschland Cyberkriminellen zum Opfer. Dabei erfasst diese Studie noch nicht einmal die digitalen Delikte, die aus zwischenmenschlichen Handlungsweisen entstehen – also Cybercrime im weiteren Sinne wie Hatespeech, Cybermobbing oder Cybergrooming. Vermutlich kann sich jeder selbst fragen, wie häufig zum Beispiel Phishing-E-Mails im ei-



genen E-Mail-Konto landen – ganz zu schweigen von solchen, die bereits von der Firewall abgeblockt werden.

TÄTER OFT MIT KLARNAMEN

Wird das Blickfeld auch auf Cybercrime-Delikte im weiteren Sinne ausgeweitet, vergrößert sich die tatsächliche Diskrepanz noch. So gibt das Bundesministerium für Justiz in seiner Begründung zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) im Mai 2017 an, dass jährlich „mindestens 500.000 Beschwerden [...] wegen Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten“ eingehen. Studien deuten auch bei diesem Delikt auf ein immenses Dunkelfeld hin. So kam der Wissenschaftler Graven Titley bereits 2015 zu dem Ergebnis, dass 36,5 Prozent der befragten Internetnutzer bereits einmal direkt mit Hasskriminalität konfrontiert wurden, was sich mit den Resultaten einer US-amerikanischen Studie von Maeve Dugan im Jahr 2014 deckt. Nach einer Studie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) gaben in Deutschland 91 Prozent aller 14- bis 27-Jährigen an, mindestens einmal damit konfrontiert worden zu sein. Dies entspricht vermutlich Fallzahlen im sechs- bis siebenstelligen Bereich. Im Gegenzug dazu gab es 2016 lediglich 3.331 Anzeigen wegen Volksverhetzung über das Tatmittel Internet – wobei in diesem Jahr erstmalig mehr Volksverhetzungen über das Internet als im physischen Raum angezeigt wurden – und 2017 konnte in der PKS sogar ein Rückgang auf 2.384 Strafanzeigen festgestellt werden.

Eine Studie der Soziologin Lea Stahel kommt zudem zu dem Ergebnis, dass die Mehrzahl der Täter mit Klarnamen handeln – wohl um Anerkennung für ihre Äußerungen zu erhalten, was jedoch auch die strafrechtliche Ermittlungsarbeit erleichtert. Dies könnte ein Teilgrund für die relativ hohe Aufklärungsquote von etwa 70 Prozent sein.

Ähnliche Ergebnisse gibt es auch für die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes nach Paragraph 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) – das sogenannte Cybergrooming. Für 2017 ergab die PKS 1.080 Anzeigen in diesem Bereich. Dunkelfeldstudien deuten jedoch darauf hin, dass in einer konservativen Auslegung jedes dritte – das Internet nutzende – Kind in

Deutschland von solchen Erfahrungen berichten kann, was eine Deliktzahl im sechs- bis siebenstelligen Bereich bedeuten würde. Solche Vergleiche ließen sich für eine Vielzahl von Delikten fortführen – von Beleidigungen bis Urheberrechtsverletzungen. Es zeigt sich stets eine immense Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld.

Dabei ist es an sich nichts Außergewöhnliches, das das Dunkelfeld größer ist als das Hellfeld. Die Kriminologen Karl-Ludwig Kunz und Tobias Singelnstein gehen beispielhaft von einer ungefähren Anzeigquote für den physischen Raum von 1 zu 10 aus. Auch wenn es nicht „das eine“ Cybercrime-Delikt gibt, so sind die Quoten für den digitalen Raum gemäß des bereits Dargestellten allerdings exorbitant höher als für den physischen Raum. Vermutlich kann hier nach einer eigenen Einschätzung eine Dunkelzifferrelation von etwa 1 zu 300 angenommen werden. Damit geht einher, dass die Wahrscheinlichkeit für ein onlinebasiertes Delikt angezeigt und damit auch verfolgt zu werden, offenbar im überschaubaren Bereich liegt.

BROKEN WEB

Es muss zudem bedacht werden, dass eine Vielzahl an Delikten im Internet nicht verdeckt oder unsichtbar



Die aktuelle Veröffentlichung der DP-Autorin Petra Saskia Bayerl und Thomas-Gabriel Rüdiger: „Digitale Polizeiarbeit“.



Foto: privat

DP-Autorin Petra Saskia Bayerl (PhD, Dipl.-Psychologin) ist Associate Professor an der Erasmus Universität Rotterdam, Rotterdam School of Management, in den Niederlanden und Co-Direktorin des Exzellenzzentrums für das Management Öffentlicher Sicherheit (Center of Excellence for Public Safety Management, CESAM) am gleichen Institut. Sie studierte Germanistik und Psychologie in Deutschland und Organisational Dynamics in den USA. Ihren Doktor erhielt sie von der Technischen Universität Delft, Niederlande, am Institut für Industrielles Design. In ihrer Forschung beschäftigt sie sich mit dem Einfluss neuer Technologien auf die Gestaltung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur öffentlichen Sicherheit mit Schwerpunkt auf Bürgerpartizipation, soziale Medien und den organisationalen und gesellschaftlichen Konsequenzen von zunehmender digitaler Überwachung. Sie publiziert regelmäßig in akademischen und professionellen Zeitschriften und ist Mitherausgeberin von Büchern zu aktuellen Entwicklungen in der Polizei- und Sicherheitsforschung.

stattfinden, sondern sichtbar und häufig auch in Form von Kommentaren oder Ähnlichem gerade in Sozialen Medien öffentlich fixiert ist. Diese Sichtbarkeit – beispielhaft im Rahmen von Hatespeech, sexuellen Kommentaren oder Beleidigungen – auf die keine gleichgeartete, sichtbare Reaktion erfolgt, kann bei anderen Nutzern zum Absinken der Hemmschwelle einer Tatbegehung führen, da die Begehung eines Deliktes nur mit einem geringen Risiko verbunden scheint. Dieser Umstand kann in Anlehnung an die Broken-Windows-Theorie auch als „Broken Web“ bezeichnet werden,



nach der die Masse an sichtbarer Tatbegehung im Internet zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle der Nutzer insgesamt führen kann, was zu weiteren Tatbegehungen führt, die wiederum eine Art Kreislauf auslöst.

Es stellt sich nun die Frage, wie die Sicherheitsbehörden diesen Entwicklungsprozessen begegnen können. „Der Spiegel“ bat im Mai für einen Beitrag alle deutschen Polizeien um Mitteilung, wie viele Polizisten für die Bekämpfung und Ermittlung im Cybercrime Bereich eingesetzt werden. Demnach waren Ende Dezember 1.823 Polizisten bundesweit für Cybercrime zuständig. Laut Statistischem Bundesamt waren 2015 rund 311.000 Beschäftigte im Polizeibereich tätig; mit der aktuellen Entwicklung kann sogar von einer Steigerung des Personalbestandes ausgegangen werden. Dies entspräche einem Personalansatz für digitale Delikte von lediglich 0,58 Prozent aller Beschäftigten für einen Raum, in dem die Menschen statistisch gesehen mehr Zeit verbringen als im physischen Straßenverkehr.

Dabei würden eine Steigerung dieser Personalquote und eine höhere digitale Polizeipräsenz vermutlich nicht zu einem Rückgang der Kriminalitätsraten in den Statistiken führen. Im Gegenteil kann vermutet werden, dass das bekannte Lüchow-Dannenberg-Syndrom auch auf den digitalen Raum übertragen werden kann. Demnach führt ein Mehr an polizeilicher Arbeit und Präsenz zu einer Steigerung des Vertrauens in den Rechtsstaat sowie zu häufigeren Eigenfeststellungen durch Beamte. Beides würde sich in gesteigerten Anzeigeraten widerspiegeln.

GERINGER PROZENTSATZ DES PERSONALS DER SICHERHEITSBEHÖRDEN IM DIGITALEN RAUM AKTIV

Das aber solche Steigerungen durchaus sinnvoll wären, manifestiert sich unter anderem darin, dass die Anzeigeraten bei digitalen Delikten gegenwärtig relativ gering sind. So ergab die zitierte Studie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) auch, dass lediglich 8,5 Prozent der Opfer von Hatespeech überhaupt eine Anzeige in Erwägung ziehen würden. Diese Quote stimmt wiederum mit der allgemein für Cybercrime an-



Virtuell auf Streife: Ein Beamter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg bei der Überprüfung sogenannter Logfiles.

Foto: Wolfram Kastl/dpa

genommenen Anzeigerate überein, die bei circa neun Prozent liegen soll. Letztlich stellen vielen Formen von Cybercrime Kontrolldelikte dar, die nur zu einem geringen Prozentsatz ohne aktive Maßnahmen des Rechtsstaates ins Hellfeld gelangen.

Insgesamt ergibt sich das Bild, dass nur ein geringer Prozentsatz des Personals der Sicherheitsbehörden im digitalen Raum aktiv ist und im Gegenzug auch die Anzeigeraten und damit letztlich das Hellfeld niedrig ist. Das digitale Hellfeld ist dabei nicht vergleichbar mit dem im physischen Raum, da die Dunkelzifferrelation in Letzterem viel geringer ist als im digitalen Raum. Dies führt zu der beschriebenen Situation, dass Nutzer offenbar ein Gefühl der Rechtsfreiheit im Internet entwickelt haben.

PRÄVENTIVWIRKUNG DES NICHTWISSENS

Die Verabschiedung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) am 1. September 2017 kann deshalb auch so interpretiert werden, dass die klassischen Rechtsdurchsetzungsmechanismen bei Straftaten für den digitalen

Raum offenbar als nicht ausreichend erachtet wurden. Wären von den 500.000 in der Gesetzesbegründung angenommenen Delikten auch nur 20 Prozent zur Anzeige gekommen, wären das bereits mehr als alle registrierten Cybercrime-Delikte im engeren Sinne in ganz Deutschland in einem Jahr. Der deutsche Soziologe Heinrich Popitz sprach in einem vergleichbaren Zusammenhang auch einmal von der „Präventivwirkung des Nichtwissens“.

Wer also tatsächlich aus einem digitalen Raum einen Rechtsraum machen möchte, muss in irgendeiner Form die Akzeptanz und Sichtbarkeit des Rechtsstaates in diesem erhöhen und damit das Dunkelfeld zurückdrängen. „Behörden Spiegel“-Chefredakteur R. Uwe Proll hatte dies 2016 in einem Artikel der Zeitung treffend formuliert: „Wenn das Internet kein rechtsfreier Raum ist, wie es die Politik immer wieder postuliert, dann muss sie auch für die notwendige Strafverfolgung in diesem Raum sorgen“. Gleichzeitig hat er gefordert, dass tausende Polizisten im Internet hierfür eingesetzt werden müssen – nicht nur zur Strafverfolgung, sondern auch zur sichtbaren Präsenz.

Dabei ist ein Vergleich zum Straßenverkehr naheliegend. Die Einhaltung von Regeln wird auch hier dadurch erreicht, dass es eine gewisse Wahrscheinlichkeit gibt, dass ein



Verstoß geahndet wird, und dass der Rechtsstaat sich sichtbar durch Polizei – beispielsweise durch Polizeiwachen und sichtbaren Polizeistreifen – und Regeln – beispielsweise durch Verkehrszeichen und Ampeln – manifestiert. Vermutlich kennt jeder das Phänomen des schlagartig absinkenden Handyarms, wenn ein Autofahrer eine Polizeistreife sieht, die Bereitschaft zur Einhaltung der Geschwindigkeit, wenn die Polizei oder ein stationäres Messgerät ins Sichtfeld gerät, oder auch nur die Frage, ob in Gegenwart eines Polizisten Fußgänger bei Rot über die Ampel gehen. Gleichzeitig ist eine klassische Reaktion auf das Aufkommen von Orten mit Kriminalitätsschwerpunkten, uniformierte Polizisten zu entsenden. Diese zeigen für alle sichtbar, dass der Staat sein Gewaltmonopol wahrnehmen und verteidigen will. Dabei ist naheliegend, dass diese Wirkungen von der tatsächlichen visuellen Erkennbarkeit abhängen, denn obwohl auch Polizisten in Zivil objektiv die Sicherheit erhöhen, entfalten sie doch offenbar nicht die

selbe psychologische Wirkung auf die Gesellschaft. Aber: Interessanterweise erlauben die Verträge zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Polizisten nur uniformierten Beamten kostenfrei zu fahren, obwohl objektiv auch zivil gekleidete Polizisten die Sicherheit erhöhen.

POLIZEILICHE PRÄSENZ IM DIGITALEN RAUM: ZAHLEN UND BEISPIELE

Eine solche visuelle und flächendeckende Präsenz im digitalen Raum – oder zumindest in einem deutschsprachigen Raum – herzustellen, scheint eine intensive Diskussion zu erfordern und kann letztlich über zwei primäre Formen stattfinden: einerseits durch die Etablierung offizieller polizeilicher Accounts, andererseits durch virtuelle Polizeistreifen. Ersteres passiert derzeit vor allem auf sozialen Medien mit onlinebasierten Programmen, die nutzergetriebene Inhalte sowie direkte

Nutzerinteraktionen und -kommunikation ermöglichen.

Die Präsenz von Sicherheitsbehörden auf sozialen Medien nimmt kontinuierlich zu. Gab es im Jahr 2012 in Deutschland gerade einmal 81 polizeiliche Accounts, waren es Anfang 2017 bereits 216. Gegenwärtig kann von circa 300 Accounts ausgegangen werden, wobei rund 95 Prozent davon auf Facebook und Twitter, und der Rest vornehmlich auf Instagram und Snapchat entfallen.

Obwohl diese Entwicklung als positiv zu bewerten ist, ergibt ein internationaler Blick doch ein anderes Bild. Die niederländische Polizei, die etwa 65.000 Polizeiangehörige besitzt, betreibt alleine auf Twitter 2.200 Accounts, die von 3.400 sogenannten Wijkagenten (grob zu übersetzen mit „Bezirks-“ oder „Revierpolizisten“) bedient werden. Insgesamt besitzt die niederländische Polizei derzeit rund 2.500 Accounts in unterschiedlichen sozialen Medien. Die Beamten nutzen diese dienstlichen Accounts, um einer-



Ein Social-Media-Team der Berliner Polizei. Beleidigungen, Gerüchte, Hasskommentare: Die Polizei steht in den sozialen Netzwerken vor neuen Herausforderungen.

Foto: Paul Zinken/dpa



seits Präsenz zu zeigen und andererseits eine direkte Kommunikation mit den Bürgern zu ermöglichen.

Die oben genannten Zahlen bedeuten, dass alleine 5,23 Prozent der niederländischen Polizisten auf sozialen Medien persönlich aktiv sind – wobei die traditionellen Cybercops damit noch gar nicht erfasst sind. Übertragen auf die deutsche Polizei entspräche dies – überschlagen – 16.265 Polizeiangehörigen. Dies mag auf den ersten Blick utopisch erscheinen, aber auch die Bundeswehr hat sich entschieden, bei einer ungefähren Personalzahl von 180.000 Angehörigen bereits jetzt 12.613 Personen im neugeschaffenen Bereich „Cyber- und Informationsraum“ (CIR) einzusetzen. Dies entspricht einer Quote von sieben Prozent des Personalbestandes. Auf die deutsche Polizei übertragen entspräche das sogar 21.770 Beamten.

„SICHTBAR“ GEGEN HATESPEECH

Das Konzept eines „digitalen community policing“ ist in Deutschland erst in den Anfängen. Ende 2016 ist mit dem niedersächsischen Polizeidirektor Johannes Lind der erste Beamte gestartet, der dienstlich mit seinen eigenen Accounts bei Facebook und Twitter diese Form der bürgernahen Polizeiarbeit betreibt. Mittlerweile gibt es in Niedersachsen immerhin schon zehn Beamte, die solche individuellen Accounts – vornehmlich auf Facebook – betreiben.

Niederländische Beamte werden aktiv und sichtbar auf virtuelle Polizeistreife geschickt, um Straftaten zu suchen und damit das Dunkelfeld aufzuhellen; ein Konzept, das die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt nun auch in Form einer zwölfköpfigen virtuellen Polizeistreife aufgenommen hat, die sichtbar gegen Hatespeech vorgehen soll. Ähnliche Vorschläge für eine virtuelle Polizeistreife kamen auch bereits aus dem saarländischen und brandenburgischen Landtag.

Das Nutzen innovativer digitaler Mittel, inklusive, aber nicht ausschließlich sozialer Medien, durch die Polizei ist international also schon längst Realität. Polizeiliche Angebote auf gängigen Plattformen wie Facebook, Twitter, YouTube, WhatsApp, Instagram, Snapchat oder flickr, um nur einige zu nennen, sind inzwischen ein nor-

malen Bestandteil der Polizeiarbeit weltweit – von Informationskampagnen in Dubai über Mitarbeiterwerbung in den Philippinen zu tanzenden Polizisten in Neuseeland und Weihnachtsgrüßen aus Finnland. Als Teil von Open Source Intelligence (OSINT) sind von sozialen Medien stammende Informationen inzwischen auch selbstverständlicher Bestandteil strafrechtlicher Untersuchungen und können auch bei Rekrutierungsentscheidungen einbezogen werden.

Abseits sozialer Medien finden sich international weitere innovative Ansätze. Dies sind nicht nur die bereits erwähnten Google-Glasses der chinesischen Polizei. Die Polizei in Dubai experimentiert derzeit mit Künstlicher Intelligenz (KI) in Polizeifahrzeugen und Robotern. Der britische Inlandsgeheimdienst MI5 wirbt Kandidaten mit Hilfe eines Online-Spiels unter dem Motto „Do you have the skills to become a Mobile Surveillance Officer?“. Und auch eben nicht nur auf Unterhaltung zielende „Serious Games“, zum Beispiel als virtuelle Szenarien für Waffentrainings, werden zu einem stetig wachsenden Markt, etwa in den USA.

Dies öffnet die Frage, wieso eine Entwicklung in diese Richtung, die mit dem internationalen Blick durchaus folgerichtig wäre, in Deutschland offenbar nur zögerlich vollzogen wird?

Vor fünf Jahren sind in dieser Zeitung in einem Text eines leicht abgewandelten Autorenpaars bereits einige Vorhersagen für die digitale Polizeipräsenz getroffen worden, die mittlerweile auch eingetreten sind. (Hinw. der Red.: „Soziale Medien – Muss sich die Polizei neu ausrichten?“, von Thomas-Gabriel Rüdiger und Dr. Sebastian Denef) Etwa, dass alle Polizeibehörden flächendeckend soziale Medien nutzen werden, und dass diese wichtige Eckpunkte der polizeilichen Arbeit werden. Gleichzeitig wurde bereits damals auf die primären Gründe eingegangen, warum die Digitalisierung der Sicherheitsbehörden trotz erster Fortschritte insbe-

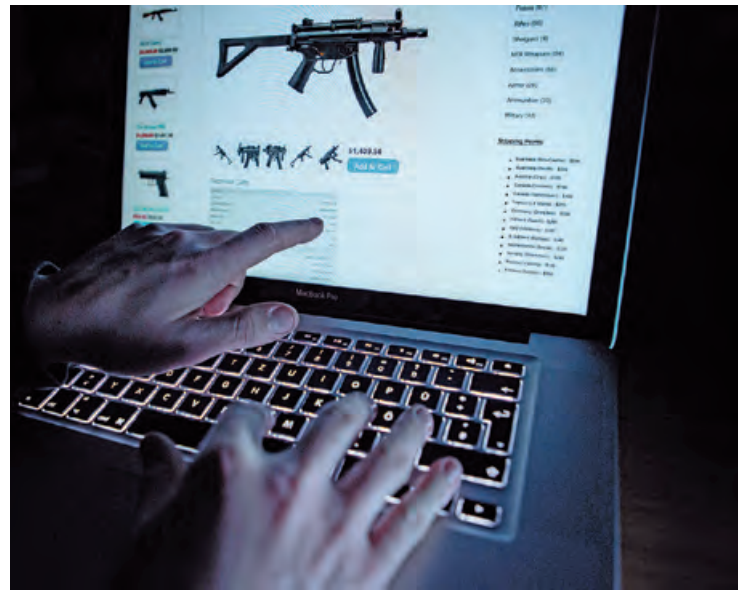


Foto: Silas Stein/dpa

sondere im internationalen Vergleich noch eher zurückhaltend ist. Hierbei wurden drei Aspekte herausgearbeitet: Politischer Wille, Ressourcenfragen (vor allem Personal und Budget) und Rechtsfragen. Diese sind (leider) nach wie vor gültig.

HÜRDEN DER DIGITALISIERUNG – POLITIK, AUSSTATTUNG UND RECHT

Eine tatsächliche tiefgehende Digitalisierung der Sicherheitsbehörden bedarf einer grundsätzlichen gesellschaftlichen und politischen Debatte über die Rolle und Funktion von Normen und der Normenkontrolle in einem globalen digitalen Raum. Eine solche übergreifende Debatte fehlt bisher jedoch weitgehend. Auch müssten die Gesellschaft und die Politik es aushalten, dass eine gesteigerte Präsenz der Sicherheitsbehörden im digitalen Raum unweigerlich zu massiv steigenden Fallzahlen (im Hellfeld), bei einer vermutlich sinkenden Aufklärungsquote innerhalb der PKS führen werden wird. Dazu müsste die Erkenntnis reifen, dass sowohl das Zurückdrängen des Gefühls der Rechtsfreiheit als auch das Etablieren einer Art digitaler Generalprävention diese höhere Präsenz der Sicherheitsbehörden und des damit einhergehenden Aufhellens des Dunkelfelds im digitalen Raum erfordert. Ohne eine solche politische Akzeptanz wird eine grundsätzliche Ausrichtung der Sicherheitsbehörden für diese digitalen Fragen schwierig. Und dann gibt es noch den Punkt der Ausstattungsfrage.



SICHERHEIT IM NETZ

„ Wer also tatsächlich aus einem digitalen Raum einen Rechtsraum machen möchte, muss in irgendeiner Form die Akzeptanz und Sichtbarkeit des Rechtsstaates in diesem erhöhen und damit das Dunkelfeld zurückdrängen. “

FLÄCHENDECKENDE POLIZEILICHE MEDIENKOMPETENZ

Bei einer fortschreitenden Auseinandersetzung der Sicherheitsbehörden mit dem digitalen Raum durch Aufheben des Dunkelfelds muss zwangsläufig von einer höheren Anzeigenzahl ausgehen. Nicht umsonst steigen jährlich die Anzeigen im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie über das Tatmittel Internet, unter anderem, weil die Internationalisierung vieler Fälle durch Ermittlungen anderer Länder ausgelöst wird. Klar erscheint, dass Delikte aus dem digitalen Raum bei einer fortschreitenden polizeilichen Digitalisierung in der nahen Zukunft einen wesentlichen Anteil der Strafanzeigen ausmachen werden. Dies erfordert wiederum einen höheren Personalansatz – auch bei der Justiz – und gleichzeitig die Bereitstellung einer dafür notwendigen technischen Infrastruktur sowie den Ankauf oder die Entwicklung entsprechender unterstützender Software für die unterschiedlichsten Bereiche. Dabei muss auch bedacht werden, dass die breite Masse dieser Entwicklungen nicht die spezialisierten IT-Experten innerhalb der Polizei betreffen, sondern jede Polizistin und jeder Polizist immer häufiger mit digitalen Themen und Straftaten konfrontiert werden wird. Polizeiliche Medienkompetenz muss also flächendeckend sichergestellt sein.

Es sollte sich besser nicht darauf verlassen werden, dass junge Beamte diese Fähigkeiten Kraft ihrer Jugend und eines „digitalen Heranwachsens“ von selbst mitbringen. Diese Gruppe verfügt oft nicht über eine institutionalisierte Medienkompetenz. Das zeigt die erst heute wirklich stattfindende Debatte um Medienbildung in der Schule. Vielmehr beherrschen gerade junge Menschen

offenbar häufig eher eine Wisch- als eine reflektierte Medienkompetenz. Es erscheint daher naheliegend, dass die Vermittlung einer verpflichtenden polizeilichen Medienkompetenz für Polizeianwärter notwendig sein wird, um der Digitalisierung Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig offenbart sich, dass es international üblich wird, Polizeibeamte mit dienstlichen Smartphones oder mit den entsprechenden Applikationen – wie polizeiliche Messenger – für private Smartphone auszustatten. Beispielsweise hat Österreich kürzlich 30.000 Smartphones mit entsprechenden polizeilichen Applikationen für alle Polizeibeamten angeschafft. In Deutschland existieren zwar einige Pilotprojekte wie in der Polizei des Landes Niedersachsen, dass aber alle Polizisten in Deutschland mit entsprechenden Smartphones oder Apps ausgestattet würden, ist gegenwärtig nicht in Sicht. Der damalige österreichische Innenminister Wolfgang Sobotka hat Ende August 2017 hierzu eine interessante Aussage getroffen: „Wir trauen Polizisten zu, mit einer Waffe umgehen zu können. Also werden sie auch mit Handys umgehen können“.

AUTOMATISIERUNG DIGITALER POLIZEIARBEIT?

Eine noch utopische Strategie, um der Masse an Delikten und der Tendenz zur Automatisierung und Entmenschlichung von Kriminalität im digitalen Raum zu begegnen, könnte in einer Automatisierung der digitalen Polizeiarbeit liegen. So ist durchaus denkbar, in ferner Zukunft im digitalen Raum Polizeibots und künstliche Intelligenz (KI) einzusetzen, die automatisch und eigenständig gegen Normenüberschreitungen vorgehen. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bereits im Bereich der Auswertung von Massendaten nachvollziehen. Unabhängig davon, welchen Weg die Entwicklung einschlägt, wird die polizeiliche Digitalisierung massiver finanzieller und personeller Ressourcen bedürfen, die wiederum durch die politisch Verantwortlichen bereitgestellt werden müssen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen stellen die dritte große Hürde der polizeilichen Digitalisierung dar. Neben der allgegenwärtigen Thematik des auch für den Täter geltenden



COP® SPECIALS

Juli / August 2018

**Gültig vom 20.06. bis 31.08.2018

MIT SHOPS IN
BERLIN · LEIPZIG
MÜNCHEN · WIEN

COP

1 COP® 904
Polizeiausrüstungstasche
Art.-Nr.: 904 BAG-2

Farbe: schwarz
Material: 100% Polyester



AKTIONSPREIS**
€ 59,90
statt 79,99***

2 COP® 904
Polizeiausrüstungstasche POLIZEI
Art.-Nr.: 904 BAG-2P2

COP® 904 inkl. 1 Stk. Nicht-Reflexfolie POLIZEI, klein (91B135035POL).

AKTIONSPREIS**
€ 59,90
statt 79,99***

+ kann nur von Behörden / Einrichtungen / Personen mit entsprechender Legitimierung erworben werden!

3 MAGNUM®
Einsatzschuh MPT
Art.-Nr.: 87800745-Größe

Farbe: schwarz
Größen: 39 - 48
Obermaterial: atmungsaktives Nylon mit Einlagen aus Leder.



AKTIONSPREIS**
€ 59,90
statt 69,99*



4 CANNAE VM
Akten-/Notebooktasche
Art.-Nr.: CANCPGBPMES-5

Größe: 50 x 30 x 10 cm (H x B x T)
Volumen: 14 Liter
Material: 500D Cordura® Nylon
Farben: schwarz
Gewicht: 850 g



AKTIONSPREIS**
€ 89,90
statt 109,99*

5 Einsatzhandschuh
COP® PPG TS
Art.-Nr.: 320PPGTS-Größe

Größen: XXS - 3XL; Farbe: schwarz
Außenmaterial:
Handfläche: 100% Rindsleder
Handrücken: 55% Polyamid, 45% Polyester
Innenmaterial: 100% Polyäthylen

Fingerspitzenschutz:
Stichschutzkategorie 4+



EN 388
Abriebfestigkeit: Kategorie 3
Schnittfestigkeit: Kategorie 5
Weiterreißfestigkeit: Kategorie 4
3 5 4 3 Durchstichfestigkeit: Kategorie 3

AKTIONSPREIS**
€ 59,90
statt 79,99***



6 Under Armour®
Tactical T-Shirt

Art.-Nr.: UA12160075-Gr. (schwarz)
Art.-Nr.: UA1216007W-Gr. (weiß)
Art.-Nr.: UA1216007B-Gr. (beige)
Art.-Nr.: UA1216007O-Gr. (oliv)

Größen: S - 3XL
Material: 82% Polyester,
18% Elasthan

COMPRESSION

heatgear
FÜR HEISSE TAGE
Hält kühl und trocken

AKTIONSPREIS**
€ 29,90
statt 35,99*

TACTICAL

LOOSE

federal tan

beige

olivgrün

schwarz

7 Under Armour®
Tactical T-Shirt Tee
Charged Cotton®

Art.-Nr.: UA12342375-Gr. (schwarz)
Art.-Nr.: UA12342377-Gr. (federal tan)
Art.-Nr.: UA1234237B-Gr. (beige)
Art.-Nr.: UA1234237O-Gr. (oliv)

AKTIONSPREIS**
€ 24,90
statt 29,99*

Größen: S - 3XL
Material: 100% Baumwolle

heatgear
FÜR HEISSE TAGE
Hält kühl und trocken

* Frühere unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. *** ehemaliger Verkäuferpreis
**Angebote / Aktionspreis gültig vom 20. Juni bis 31. August 2018

COP Vertriebs-GmbH · Klenauer Straße 1a · 86561 Oberweilenbach · Germany
Telefon +49(8445)9296-0 · Fax +49(8445)9296-50 · E-Mail service@cop-gmbh.de

www.cop-shop.de

Datenschutzes ist insbesondere das Legalitätsprinzip mit seinem Absolutheitsanspruch auch im digitalen Raum eine kaum zu überwindende Hürde für eine flexible Polizeiarbeit. Das Legalitätsprinzip in Kombination mit dem Tatbestand der Strafvereitelung im Amt ist ein Konstrukt, das für die Regeln des öffentlichen physischen Raumes geschaffen wurde. Es basiert im Kern auf der Grundüberlegung, dass die Sicherheitsbehörden nur mit einem kleinen Teil der tatsächlich begangenen Delikte konfrontiert werden, diese aber dann ohne jede Gewichtung zu verfolgen haben. Eine signifikante Dunkelfeldaufhellung (über das Streifenfahren hinaus) war nie grundlegender Bestandteil der Polizeiarbeit – und Personal, Ressourcen und der Rechtsrahmen haben sich an diesem Prinzip ausgerichtet. Im digitalen Raum aber ist es für Jeden möglich, mit ein paar Mausclicks oder ein bisschen Fingertippen das Dunkelfeld selbst massiv aufzuhellen.

IM DIGITALEN RAUM SCHWERPUNKTE SETZEN

Hinzu kommt, dass nicht der Polizist die Verjährung eines Delikts feststellt, sondern die Staatsanwaltschaft. Man stelle sich ein Forum mit strafrechtlich relevanten Kommentaren vor, das zehn Jahre in die Vergangenheit reicht. Es erscheint illusorisch anzunehmen, dass die Sicherheitsbehörden so viel Personal bekommen, dass sie mit klassischen Mechanismen dieser Masse an Informationen und Delikten Herr werden könnten. Vielmehr scheint es notwendig, dass Sicherheitsbehörden im digitalen Raum Schwerpunkte setzen, was sie zu verfolgen haben, und was nicht. Es gibt hier mehrere Möglichkeiten: So könnte das Legalitätsprinzip im Rahmen einer gesellschaftlichen Debatte für das Internet zu einem Opportunitätsprinzip fortentwickelt werden, die Gültigkeit könnte nur auf Verbrechen beschränkt werden, oder es wird thematisiert, welche Delikte tatsächlich im Internet als Straftaten qualifiziert werden sollen.

Aber nicht nur das Legalitätsprinzip stellt einen Diskussionspunkt dar. Die Juristin Dr. Heike Krischock hat sich kürzlich der Frage angenommen, inwiefern die Polizeigesetze der Länder im Sinne einer Verbrechensverhütung und letztlich Gefahrenabwehr auch im digitalen Raum zur Anwendung kom-

men können. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis: „Äußerst unbefriedigend ist die Situation, dass die Polizei schon aufgrund mangelnder Zuständigkeit keine Maßnahmen treffen kann, um Straftaten im Internet zu verhüten beziehungsweise die Fortführung zu unterbinden. Hier wird ein zentrales Handlungsfeld der Polizei völlig unbeachtet gelassen. Der Staat ist aber verpflichtet, die Bürger vor solchen Gefahren zu schützen“.

KEINE PHYSISCHEN GRENZEN

Die Grundproblematik ist, dass der digitale Raum keine physischen Grenzen kennt, die Anwendung der jeweiligen Polizeigesetze aber typischerweise eine örtliche Zuständigkeit erfordert. Was bedeutet dies für die institutionelle Selbstreflexion der Landespolizeien, die sich ja besonders durch ihre jeweiligen Polizeigesetze zueinander abgrenzen, im Internet – oder sollte die Zuständigkeit für die polizeiliche Gefahrenabwehr auf die Bundesebene verlagert werden?

Auch andere Fragen stehen im Mittelpunkt, etwa: Welche Rolle spielen die Sicherheitsbehörden beispielhaft bei der Durchsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Deutschland im Sinne einer digitalen Generalprävention? Oder sollten die Sicherheitsbehörden, um Zugang zu Foren mit kinderpornografischen Inhalten zu bekommen, die Möglichkeit erhalten, kinderpornografische Darstellungen in Form von virtuellen Avataren selbst herzustellen? Können Behörden und auch die Polizei in den sozialen Medien auf eine Art virtuelles Hausrecht zurückgreifen, um Menschen zu blockieren?

WELCHE FORM VON „DIGITALER POLIZEI“ IST NUN WÜNSCHENS- WERT?

Weltweit stehen die Polizeien in einem digitalen Umstrukturierungsprozess, geprägt von einem starken Trend zur Automatisierung etwa durch Algorithmen (zum Beispiel, automatische Gesichtserkennung oder Predictive-Policing-Anwendungen), durch Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) oder der Hilfe durch (semi-) autonome Objekte (Fahrzeuge, Drohnen, Robo-

ter). Daneben steht die stets weiter wachsende Verbreitung sozialer Medien sowie virtueller oder erweiterter Realitäten.

Viele dieser Entwicklungen sind in deutschen Sicherheitsbehörden höchstens angedacht, aber noch weit von den Möglichkeiten entfernt. Eine Normalisierung solcher Technologien als integraler Bestandteil von Polizeiarbeit wird vermutlich noch auf sich warten lassen, was sicherlich auch dem föderativen Charakter der deutschen Sicherheitsarchitektur geschuldet ist. Zur gleichen Zeit verdeutlichen gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen, dass die Digitalisierung für viele Bürger und andere Institutionen bereits zum alltäglichen Lebens- und Berufsalltag gehört. Die Sicherheitsbehörden sind Teil der Gesellschaft und sollten demnach auch relevanter Teil der digitalen Gesellschaft sein.

NOCH IMMER „UNWOHLSEIN“

Es ist durchaus zu begrüßen, dass die Sicherheitsbehörden sich beim Einsatz von Technologien und Innovationen, die in die Privatsphäre und die Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Bürgern eingreifen, eher zurückhaltend zeigen. Chinesische Zustände will hier vermutlich keiner. Und gerade Automatisierungsbemühungen werfen ja auch immer wieder die Frage auf, wer denn solche Entscheidungen noch nachvollziehen und gegebenenfalls korrigieren kann, und ob diese Entscheidungen wirklich so „objektiv“ sind, wie immer behauptet.

Auf der anderen Seite scheint diese Vorsicht manchmal so weit zu reichen, dass auch Technologien, die schon längst gesellschaftlich selbstverständlich sind, im Sicherheitsbereich noch immer noch Unwohlsein auslösen. Ein Paradebeispiel ist die langsame Annäherung an soziale Medien, die über Jahre hinweg vielfach als bloße „Jugend-Unterhaltung“, als „unseriös“ und deshalb nicht relevant für Polizeiarbeit angesehen wurden. Das hat sich inzwischen zum Glück geändert.

Was dieses Beispiel und die Diskussionen um eine umfassendere digitale Polizeiarbeit zeigen ist, dass offenbar eine Gesamtstrategie für den Umgang mit der tiefgreifenden Digitalisierung (und damit auch Globalisierung) der Gesellschaft notwendig



Bis zu
100 Euro¹
sichern!



0,– Euro Bezügekonto² der „Besten Bank“


¹ Für GDP-Mitglieder; 100,– Euro Bonus bei Erstabschluss einer der vier FinanzierungenPlus (bonitätsabhängig; Voraussetzung: Genossenschaftsanteil 15,– Euro/Mitglied) – weitere Informationen auf www.bbbank.de/gdp
² Voraussetzung: Bezügekonto mit Online-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,– Euro/Mitglied.

- ✓ Bundesweit kostenfrei Geld abheben an allen Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner
- ✓ Einfacher Kontowechsel – in nur 8 Minuten
- ✓ Ausgezeichnete und zertifizierte Beratung im Abgleich mit der DIN SPEC 77222
- ✓ Vorteile für GdP-Mitglieder: bis zu 100,–¹ sichern!

Mehr dazu unter
www.bbbank.de/gdp



Jetzt informieren:

In Ihrer Filiale vor Ort, unter Tel. 07 21/141-0
oder www.bbbank.de/gdp 

BB  **Bank**

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst



erscheint. Wie weit wollen deutsche Polizeien gehen, etwa in der Präsenz in Online-Spielen oder anderen bei Jüngeren beliebten sozialen Medien oder im Einsatz von autonomen Fahrzeugen oder Drohnen? Sollten Automatisierungsentscheidungen für ganz Deutschland homogen angepasst werden oder sind Unterschiede etwa im Einsatz bestimmter Kommunikationsplattformen, Software-Pakete oder Künstliche-Intelligenz-Anwendungen gar wünschenswert? Was, wenn Bürger Polizei-Roboter oder autonom fahrende Polizeiautos auf ihren Straßen wollen – oder gerade nicht? Und wie gehen deutsche Polizeien mit der grenzüberschreitenden Natur sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen und Entwicklungen um, wenn die bisherige Rechtslage dafür wenige Vorkehrungen trifft?

DIGITALER RAUM WIRD NICHT VERSCHWINDEN

Digitale Präsenz ist ein Kontinuum – nicht nur von „abwesend“ zu „übermächtig“, sondern auch von „unangemessen“ zu „dringend notwendig“, sowie von „unakzeptabel“ zu „gesellschaftlich erwünscht“. Was als „unangemessen“ versus „dringend notwendig“ oder als „unakzeptabel“ versus „gesellschaftlich erwünscht“ gilt, ist natürlich kein fixer Punkt auf solch einem Kontinuum. Das sind Abwägungen, die historisch fluide sind, und zumindest teilweise abhängig sind von Situationen, Personen sowie rechtlichen, organisationalen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Dennoch braucht es – angesichts der angedeuteten technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen – unserer Meinung nach, ein klareres Verständnis, wie digitale Polizeiarbeit jetzt und in Zukunft gestaltet werden soll. Es geht dabei weniger um eine Positionierung im digitalen Raum, als eine Positionierung in einer Gesellschaft, in der die digitale Lebenswelt reale Lebenswelt ist. Der digitale Raum wird genauso wenig verschwinden, wie der Straßenverkehr verschwunden ist. Er ist vielmehr ein essentieller Bestandteil einer gesellschaftlichen Infrastruktur, die annähernd die gesamte Menschheit umfasst. Die Sicherheitsbehörden müssen ihre aktive Rolle und Verantwortung in diesem Raum erst noch finden.

Die Suche lohnt sich...

GdP-Delegierte auf vielen Themenfeldern aktiv

Von Rüdiger Holecek

Für einige Schreckminuten verlor selbst das über lange Sitzungstage hellwache Präsidium den Durchblick: Ein lauter Knall ließ Sicherheitsleute und Techniker erstarren: Eine Wolke aus Konfetti und Luftschlangen legte sich über die Delegierten des 21. Ordentlichen Bundeskongresses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), nachdem sie mit nur zwei Gegenstimmen den Antrag der Gewerkschafterinnen beschlossen hatten, die Frauenquote für hauptamtliche Wahlämter in die Satzung zu schreiben.

Der Knall aus der Konfettikanone setzte den Schlusspunkt unter eine jahrelange Diskussion um einen angemessenen Anteil von Frauen unter den Hauptamtlichen. Er soll mindestens dem Anteil der Frauen in der Mitgliedschaft entsprechen. „Bisher hatten wir eine freiwillige Selbstverpflichtung und haben die auch immer eingehalten oder sogar übertreffen können“, sagt die stellvertretende DGB-Vorsitzende

DGB-Frauen hin: „Das Wahlergebnis war Gegenstand von Diskussionen. Wir haben uns natürlich gefreut, dass im Sinne der Einheitsgewerkschaft Elke Hannack (CDU, d.Red.) einige Stimmen mehr als Sie (DGB-Vorsitzender Reiner Hoffmann, SPD, d.Red.) hatte, aber das sei mir als CDU-Vorsitzende gegönnt. Überhaupt haben die Frauen relativ gut abgeschnitten – in der Summe hatten sie jedenfalls ein besseres Durchschnittsergebnis als die



Mitglieder der GdP-Delegation auf dem 21. DGB-Bundeskongress in Berlin. Foto: Holecek

Elke Hannack. Aber, so NGG-Chefin Michaela Rosenberger: „Wir brauchen Verbindlichkeit, wenn wir die Strukturen aufbrechen wollen.“ Und: „Jede Frau, die glaubt, das geht auf freiwilliger Basis, macht sich etwas vor.“ Elke Gündner-Ede, im Geschäftsführenden Bundesvorstand zuständig für die GdP-Frauengruppe (Bund): „Das war ein langes Dicke-Bretter-bohren, aber es hat sich gelohnt.“ Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel zeigte sich gut informiert wies auf einen Erfolg der

beiden Männer.“ Die Delegierten quittierten das mit Heiterkeit und Beifall.

Der Erfolg der Frauen blieb den Senioren versagt. Der Antrag der GdP auf satzungsrechtliche Gleichstellung der Seniorinnen und Senioren mit Personengruppen Frauen und Jugend wurde von den rund 400 Delegierten des Kongresses abgelehnt – trotz eines engagierten Plädoyers des Bundesseniorenvorsitzenden der GdP, Winfried Wahlig.

